

Newsletter III. Quartal 2016

Liebe Leserinnen und Leser,

Staufen, den 05.10.2016

wir freuen uns, Ihnen die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters zur Verfügung stellen zu können, in dem wir Sie ausführlich über ein Thema auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung informieren möchten. Bereits Ende 2015 wurde die Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie mit dem Gesetz zur Umsetzung der Mobilitätsrichtlinie in deutsches Recht vollzogen. Die wesentlichen in diesem Gesetz enthaltenen Änderungen der Regelung für die betriebliche Altersversorgung sind in diesem Newsletter zusammengefasst. Zusätzlich enthält unser Newsletter eine Auswahl aus den aktuellen Gesetzesänderungen, Verwaltungsanweisungen und Entscheidungen zur betrieblichen Altersversorgung, welche unter „Aktuelles in Kürze“ aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BAV Ludwig

Thema: Änderungen durch die EU-Mobilitätsrichtlinie

Der Bundesrat hat am 18.12.2015 die EU-Mobilitätsrichtlinie (Richtlinie 2014/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014) in nationales Recht umgesetzt. Die Umsetzung der Vorgaben bringt deutliche Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung in Deutschland mit sich. Die wesentlichen Regelungen treten zum 01.01.2018 in Kraft. Nachfolgend sind die wesentlichen Neuerungen dargestellt:

Ausscheiden mit unverfallbaren Anwartschaften (§§ 1b, 2, 2a BetrAVG)

Sowohl die gesetzliche Regelung zur Aufrechterhaltung einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung, als auch die Regelungen für deren Höhe, wurden verändert. Das Mindestalter für den Anspruch auf unverfallbare Anwartschaften wurde von 25 auf 21 Jahre und die Mindestzusagedauer von fünf auf drei Jahre reduziert (§ 1b BetrAVG). Dies gilt für Zusagen die nach dem 31.12.2017 erteilt werden. Eine Übergangsvorschrift verhindert, dass Anwartschaften von Arbeitnehmern, denen Leistungen auf betriebliche Altersversorgung vor dem 01.01.2018 zugesagt wurden, schlechter gestellt

werden, als wäre Ihnen die Zusage zum 01.01.2018 gewährt worden (§ 30f BetrAVG).

Bisher war für unverfallbare Anwartschaften von ausgeschiedenen Anwärtern keine Dynamisierung gesetzlich vorgeschrieben (§ 2 Abs. 5 BetrAVG). Nach Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie, ist eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft eines ausgeschiedenen Anwärters künftig zu dynamisieren, es sei denn, die Anwartschaft ist als nominales Anrecht festgelegt, enthält eine Verzinsung und die Zinsen kommen auch dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer zugute oder wird über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt und die Erträge kommen dem ausgeschiedenen Anwärter zugute (§ 2a BetrAVG). Zudem ist eine Dynamisierung in der Anwartschaftsphase nur vorzunehmen, falls das Versorgungssystem nicht vor dem 20.05.2014 für neue Arbeitnehmer geschlossen war.

Eine Dynamisierung hat nur für Anwartschaften zu erfolgen, welche auf Beschäftigungszeiten nach dem 31.12.2017 beruhen. Die Dynamisierung kann durch eine Anpassung entsprechend der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Arbeitgebers, entsprechend der Leistungen der Versorgungsempfänger des Arbeitgebers oder entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland oder um 1 % jährlich erfolgen.

Abfindung von unverfallbaren Anwartschaften bei einem grenzüberschreitenden Arbeitgeberwechsel (§ 3 Abs. 2 BetrAVG)

Für die Abfindung einer unverfallbaren Anwartschaft eines Arbeitnehmers ist nach Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie bei einem grenzüberschreitenden Arbeitgeberwechsel die Zustimmung des Arbeitnehmers notwendig. Die Zustimmung des Arbeitnehmers ist nur erforderlich, falls er den Wechsel in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union innerhalb von drei Monaten, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem ehemaligen Arbeitgeber bekannt gibt. Die Regelungen für Bagatellabfindungen bei Arbeitgeberwechseln innerhalb Deutschlands bleiben unverändert.

Auskunftspflichten (§ 4a BetrAVG)

Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Erteilung von Auskünften zu seiner betrieblichen Altersversorgung werden erweitert. Die Auskunftspflichten umfassen nun die Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen, die erreichte Höhe der Anwartschaft sowie die voraussichtliche Höhe der Anwartschaft bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze, die Auswirkungen eines Ausscheidens sowie die anschließende Entwicklung nach dem Ausscheiden, die Höhe des Übertragungswertes und für den neuen Arbeitgeber die Leistungen, die sich aus dem Übertragungswert ergeben würden. Die Auskunft ist nur auf Verlangen zu erteilen, dann aber muss sie verständlich sein und in Textform und einer angemessenen Frist erfolgen.

Aktuelles in Kürze

Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW ERS HFA 30 n.F.)

Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat am 08.09.2016 einen Entwurf zur Überarbeitung der IDW-Stellungnahme zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW RS HFA 30) verabschiedet. Die überarbeitete Stellungnahme soll bei der Aufstellung von Abschlüssen für Zeiträume, die nach dem 31.12.2015 beginnen, anzuwenden sein.

Rentenanpassung (§ 16 BetrAVG)

Das BMAS hat zusätzlich zu den Vorgaben der EU-Mobilitätsrichtlinie eine Klarstellung der besonderen Regelungen für die Rentenanpassung von Direktversicherungs- oder Pensionskassenzusagen vorgenommen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG). Durch die Streichung eines Halbsatzes entfällt künftig für die Ausnahme von der Anpassungspflicht die Bedingung, dass zur Berechnung der garantierten Leistung der nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a VAG festgesetzte Höchstzinssatz zur Berechnung der Deckungsrückstellung nicht überschritten werden darf.

Steuerliche Begleitung (§ 4d und § 6a EStG)

Begleitend zur Reduzierung der Anforderungen für die Aufrechterhaltung von unverfallbaren Anwartschaften wird das Mindestalter, für die Dotierung einer Unterstützungskasse (§ 4d EStG) beziehungsweise für die Teilwertbildung einer Direktzusage (§ 6a EStG) für Zusagen die nach dem 31.12.2017 erteilt wurden, auf 23 Jahre reduziert. Zusätzlich wird mit der Änderung des § 6a EStG klargestellt, dass für Personen unter dem Mindestalter nur für Entgeltumwandlungszusagen der Barwert der unverfallbaren Anwartschaften als Teilwert anzusetzen ist.

Die wichtigsten im Entwurf enthaltenen Neuerungen betreffen die Regelungen zur Abzinsung von Altersversorgungsverpflichtungen, welche durch das am 21.03.2016 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften geändert wurden. Eine weitere Neuerung ist die Spezifizierung der bilanziellen Erfassung angeschaffter Altersversorgungsverpflichtungen. Seitens des IDW ist vorgesehen, die Neufassung der IDW RS HFA 30 noch im Jahr 2016 endgültig zu verabschieden.

**Eigenbeiträge - Umfassungszusage -
Einstandspflicht**
(BAG-Urteil vom 15.03.2016 – 3 AZR 827/14)

Leitsätze:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG gilt auch für Versorgungszusagen, die vor dem Inkrafttreten der Norm am 1. Juli 2002 erteilt wurden.

2. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ist es nicht nur erforderlich, dass der Arbeitnehmer Beiträge aus seinem Arbeitsentgelt zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ua. an eine Pensionskasse erbringt; das Versorgungsversprechen des Arbeitgebers muss zusätzlich auch die Leistungen aus den Eigenbeiträgen des Arbeitnehmers umfassen.

3. Bei beitragsbezogenen Versorgungsversprechen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten von § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG sind an die Annahme, das Versorgungsversprechen des Arbeitgebers umfasse auch die Leistungen aus vom Arbeitnehmer aufgewandten Eigenbeiträgen, erhöhte Anforderungen zu stellen.

**Berufsunfähigkeitsrente - versicherungsförmige
Lösung**
(BAG-Urteil vom 19.05.2016 – 3 AZR 794/14)

Leitsatz:

Das Verlangen des Arbeitgebers nach der versicherungsförmigen Lösung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG kann bereits vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Arbeitnehmers wirksam erklärt werden. Erforderlich ist jedoch, dass zum Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung beim Arbeitnehmer und bei der Versicherung bereits ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einer konkret bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht.

Erdienbarkeitsanforderung bei Entgeltumwandlungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer
(Urteil des FG-Thüringen vom 25.06.2015 – 1 K 136/15)

Anmerkung des Verfassers:

Neben weiteren Aspekten war es im zu beurteilenden Sachverhalt strittig, ob bei Entgeltumwandlungszusagen über eine rückgedeckte Unterstützungskasse für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer die Erdienbarkeitsanforderungen zur Vermeidung einer verdeckten Gewinnausschüttung zu beachten sind. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung (s. bsw. OFD Niedersachsen v. 15.08.2014 - S 2742 - 259 - St 241) kam das FG-Thüringen zu dem Schluss, dass die Erdienbarkeitsanforderungen für Entgeltumwandlungszusagen im vorliegenden Fall nicht zu erfüllen waren. Beim BFH ist zu diesem Fall ein Revisionsverfahren anhängig (I R 89/15).

**Einkommensteuerliche Behandlung von
Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen;
Besteuerung von Zinsen auf Rentennachzahlungen**
(BMF-Schreiben vom 04.07.2016 - IV C 3 - S
2255/15/10001)

Das vorliegende BMF-Schreiben regelt die Auffassung der Finanzverwaltung zur Besteuerung von Zinsen auf Rentennachzahlungen aufgrund eines BFH-Urteils in folgendem Wortlaut neu:

Zu den Leistungen i. S. d. § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG gehören auch Zusatzleistungen und andere Leistungen. Dazu zählen nicht Zinsen auf Rentennachzahlungen. Diese gehören gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (BFH vom 9. Juni 2015, VIII R 18/12).

Dieses Schreiben ersetzt die im BMF-Schreiben vom 19. August 2013 (BStBl I S. 1087) in der Rz. 196 getroffenen Aussagen. Es gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2016. Auf Antrag kann eine Anwendung in noch offenen Fällen erfolgen.

IMPRESSUM

Herausgeber:

BAV Ludwig GmbH
Hauptstraße 1
79219 Staufen

Tel.: 07633 / 929195 - 0
Fax.: 07633 / 929195 - 20

E-Mail: info@bav-ludwig.de
Internet: www.bav-ludwig.de

Der Inhalt dieses Newsletters dient nur der allgemeinen Information und kann natürlich kein Beratungsgespräch ersetzen. Er stellt keine steuerliche Beratung juristischer oder anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.